

90. Änderung des Flächennutzungsplanes /

Bebauungsplan Nr. 201

„Sondergebiet Freiflächen Photovoltaik-Anlagen“,

Bereits vorliegende Umweltbezogene Stellungnahmen

Diese Stellungnahmen haben in der Zeit vom 25.02.2025 – 28.03.2025 öffentlich ausgelegen.

Geeste, 31.03.2025

Gemeinde Geeste

Der Bürgermeister



Gemeinde Geeste
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen

21. Mai 2024

Gemeinde Geeste

Fachbereich:

Hochbau

Ansprechpartner:

Frau Eckjans

Gebäude:

Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I

B 525. II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Telefax 05931 44-39-4525

Internet: <http://www.emsland.de>

E-Mail: betina.eckjans@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
16.04.2024, 61-26-01-90

Mein Zeichen:
65-610-304-01/90
Az.: 2017/2024

Durchwahl:
05931 44-4525

Meppen
17.05.2024

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
90. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik, OT Dalum)
Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Raumordnung

Mit der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste soll die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Außenbereich der Gemeinde Geeste, Ortsteil Dalum bauleitplanerisch ermöglicht werden. Das Plangebiet ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2010 des Landkreises Emsland als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotentials ausgewiesen und wird als Auslaufbereich von bestehenden Stallanlagen für Legehennen genutzt.

Aufgrund der vorgesehenen ergänzenden Nutzung im Legehennenauslaufbereich kann die bisherige landwirtschaftliche Nutzungsform erhalten bleiben („Doppelnutzung“). Daher und aufgrund der Klassifikation der Fläche im Freiflächen-Photovoltaik-Konzept der Gemeinde Geeste aus dem Jahr 2023 als Photovoltaik-Gunstfläche auf Außenflächen von Legehennenställen bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung, sofern sich die Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf die genehmigten Auslaufflächen begrenzen und die im Rahmen der BImSchG-Genehmigung der Stallanlagen erteilten Auflagen eingehalten werden und insbesondere Fluchtwege und eingeforderte Begrünungsflächen von Bebauung freigehalten werden und Brandschutzbelange der Umsetzung nicht widersprechen.

Naturschutz und Forsten

Arten:

Da eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch o. g. Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht eintreten. Hierfür ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -zeitraum ausreichend abbilden. Dies gilt insbesondere für Fledermäuse und für die Avifauna.

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordenniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:

Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr

Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland

Volksbank Emsland

Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS

IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF1LIG

IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250

Eingriffsregelung:

Das o. g. Vorhaben stellt nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Im Zuge des geplanten Vorhabens erfolgt eine Teilflächenversiegelung durch überbaute Flächen. Gem. der LAVES Niedersachsen ist hier von einer Teilversiegelung (ca. 50 %) der überbauten Fläche auszugehen.

Es ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) unter Berücksichtigung der „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV)“, Stand 4/2023 zu verfassen.

Wasserwirtschaft

In den Planunterlagen ist satzungsgemäß ein Gewässerschutz- und Räumstreifen entlang des östlich an das Plangebiet angrenzenden Verbandsgewässers des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Ems-Süd“ mit einer Breite von mind. 4 m auszuweisen. Der Streifen ist von jeglicher Bebauung und Anpflanzung freizuhalten.

Hinweis für die Gemeinde Geeste:

Der Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Ems-Süd“ ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Bauleitplanung zu beteiligen.

Straßenbau

Das Plangebiet befindet sich an freier Strecke an der Kreisstraße 233 von km 2,390 bis km 2,850 – Südseite.

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken, wenn aus Gründen der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs Folgendes in die Planunterlagen aufgenommen wird:

- Die vier befestigten Ackerzufahrten sind in Abstimmung mit der Kreisstraßenmeisterei Bawinkel rückstandslos zurückzubauen.
- Entlang der Kreisstraße 233 ist das Plangebiet, auch während sämtlicher Baumaßnahmen, so begrenzt zu halten, dass ein willkürliches Zu- und Abfahren wirksam unterbunden wird.
- Eine Einleitung von Oberflächenwasser des Plangebietes in den Straßenseitengraben entlang der K 233 darf nicht erfolgen.
- Erläuterungsbericht, Seite 16, Absatz 5.6.1, 5. Spiegelstrich: ist das Wort Landesstraße(n) jeweils durch das Wort Kreisstraße(n) zu ersetzen.
- Von der Kreisstraße 233 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Brandschutz

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus brandschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird:

- Zur Sicherung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 800 l/min (48 m³/h) für einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden nachzuweisen. Die 1. Löschwasserentnahmestelle darf max. 150 m von der Freiflächen-Photovoltaikanlage entfernt sein und muss 50 % der geforderten Wassermenge erbringen. Weitere für die Löschwasserversorgung erforderliche Entnahmestellen müssen sich im Umkreis von 300 m Luftlinie, Mitte des Bauvorhabens, befinden.

In Vertretung

Dr. Klehl
Kreisbaurat



6
Eingegangen



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

16. Mai 2024

Gemeinde Geeste

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61-26-01-90, 16.04.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2024.04.00195

Durchwahl
0511-643 3660

Hannover
15.05.2024

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
90. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 201 „SO Freiflächen-PV“, OT Dalum
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Nachbergbau

Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Tiefbohrungen.

Demnach sind Tiefbohrungen folgender Unternehmen betroffen:
Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)

Bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen liegen möglicherweise unvollständige Informationen vor. Wir bitten Sie daher, die genannten Unternehmen zwecks Rückfragen zum Verwahrungszustand wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrung(en) am Verfahren zu beteiligen.

Verfüllte Förderbohrungen auf Kohlenwasserstoffe sollen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut oder abgegraben werden. Demnach ist um Förder- und Erkundungsbohrungen auf Kohlenwasserstoffe eine Kreisfläche („Schlagkreis“) mit einem Radius von 5 m von Bebauung freizuhalten. Eine Überbauung von Bohrungen kann stattfinden, falls statt

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@beg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

nen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.

Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.

Bodenschutz beim Bauen

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial. Es wird begrüßt, dass in Kapitel 5.8 der Begründung bereits Inhalte zum Bodenschutz beim Bauen aufgeführt sind.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotsszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.

Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei



Gemeinde Geeste
Fachbereich Planen und Bauen
z. H. Frau Roling
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen

21. Mai 2024

Gemeinde Geeste

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
61-26-01-90	2021001 Geeste 201 FNP 90	Herr Hunfeld	403-114	markus.hunfeld@lwk-niedersachsen.de	17.05.2024

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
90. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 201 „SO Freiflächen-PV“, OT Dalum
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu den o. g. Planungen aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

Landwirtschaft:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 201 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ umfasst eine Gesamtgröße von 14,8 ha. Die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 werden im Parallelverfahren durchgeführt. Es handelt sich bei dem Plangebiet um den Auslaufbereich zweier bestehender Stallanlagen für Legehennen (B-Plan Nr. 200, 6. Änderung, Baufenster Nr. 107.1 und 107.2). In diesen Ausläufen soll eine Doppelnutzung erfolgen. Zum einen soll die Fläche als Auslauf für die Legehennen dienen und zum anderen soll auf der Fläche mit PV-Modulen Strom erzeugt werden. Die Anlage besteht aus reihig angeordneten, aufgeständerten Solarmodulen. Detailplanungen sind uns zum aktuellen Stand nicht bekannt. Hinzu kommen erforderliche Nebeneinrichtungen wie Wechselrichter, Kameramasten, Leitungen und Zäune. Die erzeugten Strommengen sollen betriebsintern verbraucht, angrenzenden Firmen bereitgestellt und/oder in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Aus der vorliegenden Begründung (Ziffer: 1, 4.2 und 7) des Vorhabens kann abgeleitet werden, dass es sich bei dem Vorhaben um eine Agri-PV-Anlage handeln könnte. Falls es sich um eine Agri-PV-Anlage mit entsprechend höherer Vergütung handelt, weisen wir darauf hin, dass nach DIN-SPEC ein Nutzungskonzept vorzulegen ist.

Je nach Gestaltung der Aufständigung der Photovoltaikanlage, kann ein Prädatorenschutz für die Legehennen dargestellt werden. Mit zunehmender Höhe der Aufständigung verringert sich jedoch die Schutzwirkung.

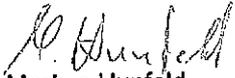
Grundsätzlich bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben.

Forstwirtschaft:

Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen keine Bedenken gegen die oben genannten Planungen.

Für Rückfragen und Gespräche zu dem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Hunfeld
Team Ländliche Entwicklung

Durchschrift ergeht an:
Forstamt Weser-Ems, Osnabrück
(per E-Mail)

9



Trink- und Abwasserverband (TAV)
„Bourtanger Moor“, Geeste

Schwefinger Straße 18 · 49744 Geeste-Varloh
Telefon: 05931 9300-0 · Telefax: 05931 9300-73
Internet: www.tavbm.de · E-Mail: info@tavbm.de

TAV „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh

Gemeinde Geeste
Planen und Bauen
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen
30. April 2024
Gemeinde Geeste

Ihr Zeichen: 61-26-01-90
Ihre Mail vom: 16.04.2024
Mein Zeichen: 668/14
Auskunft erteilt: Ahlers Bernhard
Telefon-Nr.: 05931 9300-52
Fax-Nr.: 05931 9300-952
E-Mail-Adresse: bernhard.ahlers@tavbm.de
Datum: 2024-04-30

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
90. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 201 „SO Freiflächen-PV“, OT Dalum
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV „Bourtanger Moor“ keine Bedenken.
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
TAV „Bourtanger Moor“

i.A. Ahlers

TAV „Bourtanger Moor“
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 50001

Bürozeiten
Montag - Donnerstag 8:00 - 17:00 Uhr
Freitag 8:00 - 13:00 Uhr

Bankverbindungen

Commerzbank AG IBAN: DE21 2664 0049 0472 2427 00 · BIC: COBADEFFXXX
Sparkasse Emsland IBAN: DE50 2665 0001 1060 0120 00 · BIC: NOLADE21EMS
Emsländische Volksbank eG IBAN: DE78 2666 0060 0134 2002 00 · BIC: GENODEF1LIG

Finanzamt Lingen

USt.-IdNr. DE117332100 · St.-Nr. 61/220/33409

12



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Geschäftsstelle Meppen

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Meppen · 49702 Meppen

Eingegangen

Gemeinde Geeste
Postfach 1129

24. April 2024

49741 Geeste

Gemeinde Geeste

Bearbeitet von
Elke Gloger-Jakobs

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61-26-01-90

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
21102
21101

Durchwahl (05931) 159 -
440

Meppen
23.04.2024

16.04.2024

E-Mail Elke.Glogerjakobs@arl-we.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste 90. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 201 „SO Freiflächen-PV“, OT Dalum

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorgelegte Planentwurf überdeckt einen Flächenbereich, in dem kein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig und auch in absehbarer Zukunft kein entsprechendes Verfahren geplant ist.

Gegen die Planung bestehen insgesamt aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, keine Bedenken.

Eine Begutachtung des o. g. Planentwurfes ist insoweit nicht erforderlich

Mit freundlichen Grüßen
Gloger-Jakobs

Dienstgebäude
Hasebrinkstraße 8
49716 Meppen

Besuchszeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Besuche bitte
möglichst vereinbaren

Telefon
(05931) 8827 - 3
Telefax
(05931) 8827 - 401

E-Mail:
poststelle-mep@lgl.niedersachsen.de
Internet:
<http://www.arl-we.niedersachsen.de/>

Bankverbindung
Konto-Nr. 1 900 154 210 Nord LB Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN: DE34 250 500 00 1900 1542 10
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H